



Verband Aargauischer
Elektro-Installationsfirmen

STATUTEN

Genehmigt an Generalversammlung vom 4. April 2014



Inhaltsübersicht

- Art. 1 **Name und Sitz**
1.1 **Verband Aargauischer Elektro-Installationsfirmen VAEI**
- Art. 2. **Zweck**
2.2 Wahrung und Förderung
2.1 Aufgabenkreis
- Art. 3. **Mitgliedschaft**
3.1. Voraussetzungen
3.1.1 Aktivmitglieder
3.1.2 Freimitglieder
3.1.3 Ehrenmitglieder
3.1.4 Partnermitglieder
- Art. 4 **Aufnahme / Ernennung**
4.1 Aktivmitglieder
4.2 Freimitglieder
4.3 Ehrenmitglieder
4.4 Partnermitglieder
- Art. 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
5.1 Aktivmitglieder
5.2 Freimitglieder
5.3 Ehrenmitglieder
5.4 Partnermitglieder
- Art. 6 **Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft**
6.1 Aktivmitgliedschaft
6.1.1 Austritt
6.1.2 Erlöschen
6.1.3 Nachfolge
- Art. 7 **Ausschluss von Mitgliedern**
7.1 Zuständigkeit
7.2 Rekursrecht
7.3 Folgen
- Art. 8 **Finanzen / Beiträge**
8.1 Verbindlichkeit
8.2 Ausgeschiedene Mitglieder



Verband Aargauischer
Elektro-Installationsfirmen

Statuten

- 8.3 Finanzbedürfnisse
- 8.4 Beitragsregelung
- 8.5 Ehrenmitglieder und Freimitglieder

- Art. 9 **Organisation**
 - 9.1 Organe des Verbandes

- Art. 10 **Generalversammlung**
 - 10.1 Traktanden
 - 10.2 Obligenheit
 - 10.3 Abstimmungen
 - 10.4 Anträge
 - 10.5 Stimmenanzahl

- Art 11 **Vorstand**
 - 11.1 Zusammensetzung
 - 11.2 Vorstandssitzungen
 - 11.3 Wahrung der Interessen
 - 11.4 Aufgaben
 - 11.5 Beschlussfähigkeit
 - 11.6 Unterschriftsberechtigung
 - 11.7 Entschädigung Vorstand
 - 11.8 Entschädigung Kommissionen

- Art. 12 **Rechnungsrevisoren**
 - 12.1 Aufgaben

- Art. 13 **Sekretariat**
 - 13.1 Festlegung

- Art. 14 **Geschäftsordnung / Wahlverfahren**
 - 14.1 Abstimmungen
 - 14.2 Einladungen
 - 14.3 Einberufung

- Art. 15 **Statutenänderung**
 - 15.1 Beschlussfähigkeit

- Art. 16 **Auflösen des Verbandes**
 - 16.1 Vorgehen

- Art. 17 **Schlussbestimmungen**



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Der Verband Aargauischer Elektro-Installationsfirmen VAEI ist ein Verein im Sinne der Ar 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist identisch mit dem Standort des Sekretariates. Der Verband kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen des Elektro- und Telematik-Installationsgewerbes.

Er kann alle zur Erfüllung dieses Zwecks notwendigen, den Interessen des Berufsstandes entsprechenden Massnahmen und Vorkehrungen treffen.

2.2 Sein Aufgabenkreis umfasst folgende Themen:

- Förderung und Erhaltung eines freien und selbstständigen Elektro- und Telematik- Installationsgewerbes.
- Förderung des Lehrlingswesens, der Lehrlingsausbildung und der Fachschulen.
- Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitglieder und deren Mitarbeiter/innen.
- Regelung der Arbeits- und Sozialverhältnisse.
- Unterstützung der Mitglieder im Kalkulationswesen.
- Einflussnahme auf Massnahmen von Verfügungen und Gesetzen der Behörden und Verwaltung, soweit diese die Berufsinteressen berühren.
- Mitglied des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen und des Aargauischen Gewerbeverbands.
- Information und Beratung der Mitglieder.
- Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 In den Verband können als Mitglieder aufgenommen werden

3.1.1 Aktivmitglieder

- Im Kanton Aargau ansässige Elektro-Installationsfirmen, die im Besitze einer, durch die zuständige kontrollpflichtige Unternehmung erteilten unbeschränkten Installationsbewilligung zur Ausführung elektrischer Anlagen sind und im Handelsregister eingetragen sind.
- Im Kanton Aargau ansässige Telematik-Installationsfirmen, die über einen technischen Leiter mit höherer Fachprüfung, fachtechnischem Ingenieurabschluss einer höheren Lehranstalt oder einem eidg. Fachausweis als



Elektro- Telematiker verfügen und im Handelsregister eingetragen sind.

- Im Kanton Aargau ansässige Elektroplanungsunternehmungen, die über einen technischen Leiter mit höherer Fachprüfung oder einem fachtechnischen Ingenieurabschluss einer höheren Lehranstalt verfügen und im Handelsregister eingetragen sind.
- Elektrizitätswerke, die im Besitz einer unbeschränkten Installationsbewilligung sind.
- Unternehmen und Institutionen mit Sitz im Kanton Aargau, die eng mit dem Elektro- und Telematikinstallationsgewerbe verbunden sind, können auf eigenen Antrag hin vom Vorstand als Aktivmitglieder in den VAEI aufgenommen werden.
- Nach der Aufnahme in den VAEI ist die Mitgliedschaft im VSEI obligatorisch.
- Die Aktivmitgliedschaft kann nur für die Gesamtheit der Firma und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Verbandsgebiet des Kantons Aargau erworben werden.
- Personen, die sich im Verband oder in der Berufsbildung besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes als Einzelmitglieder in den VAEI aufgenommen werden. Der Antrag hat beim Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Abweisung ist Rekurs an die Generalversammlung zulässig.

3.1.2 Freimitglieder

Aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaber oder Geschäftsführer eines Aktivmitgliedes können, sofern sie ihre Unternehmung aus Alters- oder Gesundheitsgründen und nach mindestens 25 Jahren Aktivmitgliedschaft aufgeben, zu Freimitgliedern ernannt werden.

3.1.3 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch herausragende Leistungen für den Verband ausgezeichnet hat.

3.1.4 Partnermitglieder

Unternehmen und Institutionen, die eng mit dem Elektro- und Telematik- Installationsgewerbe verbunden sind, können auf eigenen Antrag Partnermitglieder werden.

Art. 4 Aufnahme / Ernennung

4.1 Aktivmitglieder

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Ein ablehnender Entscheid kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4.2 Freimitglieder

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand

4.3 Ehrenmitglieder

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

4.4 Partnermitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Den Aktivmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Antragsrecht an der Generalversammlung
- Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- Rekursrecht
- Zugang zu den Dienstleistungen des Verbandes

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur:

- Einhaltung der Statuten
- Wahrung der Verbandsinteressen
Respektierung der von den zuständigen Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und der durch sie Abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen
- Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages
- Fristgerechte Bezahlung der statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträgen und des Eintrittsgeldes.

5.2 Die Freimitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

5.3 Die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

5.4 Den Partnermitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung zu, ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Sie verpflichten sich:



- zur Einhaltung der Statuten und Verbandsbeschlüsse;
- zur Wahrung der Verbandsinteressen;
- zur fristgerechten Bezahlung des festgelegten Jahresbeitrages.

Art. 6 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Aktiv- und Partnermitgliedschaft

6.1.1 Der Austritt eines Aktivmitgliedes oder Partnermitgliedes aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich und eingeschrieben bis 30. Juni für Aktivmitglieder und 31. Oktober für Partnermitglieder beim Sekretariat eintreffen. Ein Austritt aus dem Verband hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft oder der Partnermitgliedschaft beim VSEI zur Folge. Analog hat der Austritt aus dem VSEI auch automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft oder der Partnermitgliedschaft zur Folge.

6.1.2 Die Aktivmitgliedschaft/Partnermitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Geschäftsaufgabe, der Firmenauflösung, des Konkurses, des Todes des Inhabers bei Einzelfirmen bzw. der Löschung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft aus dem Handelsregister.

6.1.3 Geht die Unternehmung auf Erben oder Nachfolger über, so bleibt die Aktivmitgliedschaft/Partnermitgliedschaft bestehen, sofern die Voraussetzungen der Statuten über die Mitgliedschaft erfüllt sind und die Erben oder die Geschäftsführer nicht schriftlich innert Monatsfrist seit Eintragung im Handelsregister die Mitgliedschaft ablehnen. Ist mit dem Verkauf der Unternehmung ein Namenswechsel verbunden, gilt für die Geschäftsnachfolger das normale Aufnahmeverfahren.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

7.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden.

7.2 Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innert 14 Kalendertagen das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorhanden.

7.3 Ein Ausschluss aus dem VAEI hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim VSEI zur Folge. Analog hat der Ausschluss aus dem VSEI automatisch den Verlust der Aktiv-/ Partnermitgliedschaft beim VAEI zur Folge.

Art. 8 Finanzen

8.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

8.2 Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.



- 8.3 Zur Abdeckung seiner Finanzbedürfnisse erhebt der Verband ein Eintrittsgeld und Jahresbeiträge. Die Höhe der Jahresbeiträge werden an der Generalversammlung festgesetzt.
- 8.4 Die Einzelheiten der Beitragserhebung sind aus dem Beitragsreglement des VSEI ersichtlich.
- 8.5 Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keine Verbandsbeiträge.

Art. 9 Organe des Verbandes

- 9.1 Organe des Verbandes sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Traktanden einberufen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht endgültig beschlossen werden.

Einmal pro Jahr findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder einen Antrag an den Vorstand stellen sowie auf Beschluss des Vorstandes.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch den Vizepräsidenten geleitet.

- 10.2 Der Generalversammlung obliegen:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnungen
- Festsetzungen der Jahresbeiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors
- Wahl der Prüfungsexperten
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen
- Genehmigung des Beitragsreglements
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind
- Die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Erledigung von Geschäften, welche vom Vorstand oder von Spezialkommissionen überwiesen werden

- Die Behandlung von Rekursen
- Änderung der Statuten
- Auflösung und Liquidation des Verbandes

- 10.3 Wahlen und Abstimmungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen.
- 10.4 Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 21 Kalendertage vor der Generalversammlung an den Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 10.5 An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.

Art. 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 11.2 die Vorstandssitzungen werden durch das Sekretariat auf Anordnung des Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangen. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist für das Protokoll verantwortlich.
- 11.3 Der Vorstand und der Sekretär haben die Interessen des Verbandes nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und den Mitgliedern nötigenfalls behilflich zu sein, sei es durch erteilen von Ratschlägen oder durch Unterstützung in berufsbezogenen Problemfällen.
- 11.4 der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Er ist insbesondere zuständig für
- Die Einberufung von Generalversammlungen, sowie die Vorbereitung derselben.
 - Die an dieser Versammlung zur Behandlung gelangenden Geschäfte.
 - Die Antragstellung an die Generalversammlung.
 - Den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die nicht der Genehmigung der Generalversammlung unterstehen.
 - Die Kontaktpflege mit Behörden, Amtsstellen oder anderen Institutionen.
 - Die Finanzpolitik des Verbandes, insbesondere die Erstellung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung.
 - Die Wahl des Vizepräsidenten.
 - Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder von Spezialkommissionen.
 - Die Wahl des Sekretariats.
 - Die Aufnahme von Aktiv- und Partnermitgliedern
 - die Ernennung von Freimitgliedern
 - Die Festlegung der Organisation und des Pflichtenhefts des Sekretariates.
 - Die Anstellung von verbandseigenen Mitarbeitern.

- Die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets.
- Die Bestimmung der Person, die für den Verband rechtsverbindliche Unterschriften führen.

- 11.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzenden.
- 11.6 Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindlich.
- 11.7 Die Vorstandsmitglieder des Verbandes haben Anspruch auf eine Entschädigung und der Ihnen erwachsenden Spesen.
- 11.8 Die Delegierten und Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung und der Ihnen erwachsenen Spesen.

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren

- 12.1 Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle, welche aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor aus den, dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern sowie einer externen Revisionsstelle besteht. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Verbandes und allfällige Nebenrechnungen materiell und formell und erstellt einen schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.
- 12.2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Art. 13 Sekretariat

- 13.1 Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte kann der Vorstand ein Sekretariat bestimmen. Über die Aufgabe, Rechte und Pflichten des Sekretariates und des Sekretärs erteilt der Vorstand besondere Weisungen.

Art. 14 Geschäftsordnung, Wahlverfahren

- 14.1 Die Abstimmungen und Wahlen in den Organen werden in der Regel offen durchgeführt wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies Verlangen. Die Organe können jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.
- 14.1 Die Einladungen zu Generalversammlungen sind unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel 30 Kalendertage vor deren Stattfinden den Einzuladenden schriftlich zuzustellen.
- 14.2 Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.



Art. 15 Statutenänderung

- 15.1 Änderungen dieser Statuten können beschlossen werden, wenn diese 2/3 der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können.

Art. 16 Auflösung des Verbandes

- 16.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand, durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Fall einer Auflösung des Verbandes werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verbandsakten sind im Falle der Auflösung im aargauischen Staatsarchiv zu deponieren.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 28. April 1999 in Zofingen genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1965. Ergänzt wurden die Statuten an der GV vom 30.04.03 und 27.04.05. Anlässlich der GV vom 04.04.2014 wurden sie ein weiteres Mal ergänzt. Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Verband Aargauischer Elektro- Installationsfirmen (VAEI)

Der Präsident:

Die Verbandssekretärin:

Signiert
Thomas Keller

Signiert
Renate Kaufmann

Aarau, 4. April 2014